

Niederschrift Nr. 12

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Glüsing
am Montag, 31. Oktober 2016, in Witt's Gasthof in Glüsing

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend sind:

Frau Ursula Rink als Vorsitzende
Herr Hans Reeh
Herr Ralf Peters-Franssen
Herr Ingmar Lorenzen (ab 19.35 Uhr)
Herr Ralf Karstens
Herr Peter Nikolaus Rohde
Herr Hans Jürgen Urbahns

Von der Verwaltung:

Frau Ronja Steffen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 11 vom 23.03.2016
3. Mitteilungen
4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015
5. Mitteilung und Genehmigung von über- und Außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haus Haushaltsjahr 2016
6. Straßen - und Wegeangelegenheiten
7. Beratung und Beschlussfassung über die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Einfriedigung des Sportplatzes
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
11. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
12. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer
hier: gefährliche Hunde
13. Gestaltung der Weihnachtsfeier
14. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind zwei Einwohner anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 11 vom 23.03.2016

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 11 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Die Bürgermeisterin gibt folgende Informationen bekannt:

- Fertigstellung des Anbaus am Amtsgebäude in Hennstedt
- Verordnung zur Sicherung von Landschaftsschutzgebieten durch den Kreis Dithmarschen
- Einweihung der Grundschule Lunden am 07.10.2016
- Positives Urteil für die Gemeinden zum Thema Schulkostenbeiträge für Förderzentren
- Bis 2027 ist die Reform der Grundsteuer zu erwarten
- Beginn Amtsentwicklungskonzept
- 09.04.2016 Umwelttag unter guter Beteiligung
- Unglückliche Wendemanöver durch einen Milchfuhrbetrieb wurden mit der Firma besprochen und von dieser abgestellt
- Erweiterung der Straßennamenbeschilderung um Hausnummern. Kosten hierfür 109,38 €
- 30.04.2016 traditionelles Maifeuer
- 07.05.2016 Fahrt ins Blaue durch die Familienbetreuung der Bundeswehr
- 2 Geburtstagsjubiläen
- 18.06.2016 Gemeindeausflug nach Kappeln
- Schwarzdeckensanierung für Weg Nr. 3 u. 6 durch den WUV durchgeführt. Eine Abrechnung der Maßnahmen liegt noch nicht vor.
- Kündigung der Fahrbücherei zum 31.12.2016 wurde bestätigt
- Ausschüttung Bürgerwindpark Eider in Höhe von 15 % somit 3.000,- € ist erfolgt
- 23.07.2016 Dorffest mit Fahrradtour und Grillabend
- Verzicht auf Ausübung des Gemeindevorkaufsrechts für 3 Kaufverträge
- Am 13.11.2016 findet wieder eine Veranstaltung zum Volkstrauertag mit Pastor Lorenzen in Glüsing statt
- Die Gemeinde Wiemerstedt wird mit interessierten Wiemerstedtern das Gemeindehaus in Glüsing besichtigen
- Geplante Sanierung des Kapellenturms am Friedhof Hennstedt für 2017 geplant. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde ist bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen

- Geplante Deckenerneuerung der L149 zwischen Glüsender Kreuzung und Schalkholz für 2017 geplant, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel durch das Land freigegeben werden
- In 2017 findet amtsweit eine große Verkehrsschau statt

Es wird angesprochen, dass ein Gemeindeweg bei der Bergung des verunglückten Milchtankwagens beschädigt wurde. Der Schaden soll durch die Verwaltung bei dem Verursacher geltend gemacht werden.

TOP 4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111000.5291000 Gemeindeorgane- Ehrungen u. Repräsentation Ansatz: 500,- €	Traueranzeige; -kranz, div. Präsente Geburtstage/Jubiläen	479,88 €
552001.5313000 Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen Sielverbandsbeitrag Ansatz:300,- €	Beitragsbescheid 2015	26,01 €
611001.5452000 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Umlage übertragene Aufgaben Ansatz: 9.600,- €	Abrechnung mit der Gemeinde Hennstedt nach tatsächlichen Ist-Zahlen	62,86 €
611001.5592000 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Verzinsung von Steuererstattungen Ansatz: 100,- €	Erstattungszinsen	315,50 € (bereits mitgeteilt 950,50 €)
Summe:		884,25 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111007.5271000 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Ansatz: 0,- €	Untersuchung Kiesgrube	1.005,53 €

Die Deckung wird gewährleistet durch folgende Mehrerträge/-Einzahlungen:

-Grundsteuern: rd. 4.000,- €

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Mitteilung und Genehmigung von über- und Außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind im Zeitraum 01.01.2016- 17.10.2016 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111007.5271000 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Ansatz: 0,00 €	Untersuchung Kiesgrube	201,13 €
532001.5431000 Gasversorgung Geschäftsaufwendungen Ansatz: 0,00 €	Bekanntmachung Konzessionsvertrag	29,75 €
Summe:		230,88 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2016- 17.10.2016 wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
611001.5592000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen Verzinsung von Steuererstattungen Ansatz: 100,00 €	Steuererstattungen für die Zinsen gezahlt werden müssen	1.041,00 €
Summe:		1.041,00 €

Die Deckung wird gewährleistet durch folgende Mehrerträge/-Einzahlungen:

-Gewinnanteile Bürgerwindpark 3.000,- €

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Straßen - und Wegeangelegenheiten

Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass für 2017 kein Weg beim Wegeunterhaltungsverband angemeldet wurde.

Es wird angesprochen, dass sich der Wiesenweg in einem schlechten Zustand befindet. Die notwendigen Ausbesserungsarbeiten sollen in 2017 erfolgen. Hierfür sind Haushaltsmittel von rd. 4.000,- € bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Für den Busch- und Baumschnitt hat die Bürgermeisterin verschiedene Angebote eingeholt. Nur zwei Firmen haben Schere und Säge. Die Firma Thode hat mit 55,- €/Stunde für die Schere sowie 75,- €/Säge das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet und soll die Arbeiten im nächsten Frühjahr durchführen. Alles Nähere wird bei einer Ortsbesichtigung besprochen.

Weiter müssen noch in 2016 Entwässerungsrohre durch eine Firma freigebohrt werden.

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung

Bei dem Betriebsgelände der Firma Schimanski ist die Straßenbeleuchtung defekt. Das Problem scheint ein Defekt im Stromkabel zu sein. Die Situation wird kurz besprochen. Herrn Schimanski soll vorgeschlagen werden, die Straßenlaterne an seinen Stromanschluss anzuschließen, dann kann er auch selbständig entscheiden, wann diese brennen soll. Eine endgültige Entscheidung wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Weiter ist eine Straßenbeleuchtung am Denkmal beschädigt. Problematisch ist, dass diese Gläser nicht mehr hergestellt werden und nur noch 5 dieser Gläser, aber in Milchglasoptik, verfügbar sind. Weiter könnte die Gemeinde zu erheblichen Kosten 150 Gläser anfertigen lassen. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass vorerst andere Angebote und Informationen zu einer möglichen Lösung eingeholt werden sollen. Das Thema wird ebenfalls bei der nächsten Sitzung wieder beraten.

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Einfriedigung des Sportplatzes

Bei der diesjährigen Spielplatzprüfung wurde die Einfriedigung beanstandet. Die Situation ist ausführlich besprochen worden. Die Arbeiten sollen im Rahmen des nächsten Umwelttages in Eigenregie durchgeführt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der Einfriedigung des Sportplatzes mit Doppelstammatten. Die Kosten werden ca. 2.500,- € betragen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Glüsing sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glüsing mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glüsing beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Glüsing in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

Stimmenverhältnis

einstimmig

TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig

einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Glüsing, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband

1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010¹ die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei übernommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

¹ Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspiellandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspiellandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspiellandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspiellandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspiellandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Spar-

kasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt². Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Beschluss:

² Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Glüsing mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen (Anlage 1)* zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Glüsing am Zweckverband beträgt 0,32 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (*Anlage 1*).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen
anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hun-
de eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungsziels für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteue-
rung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-
intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr
gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530).
Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine

weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden. Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Gestaltung der Weihnachtsfeier

Es wird ausführlich über die Ausgestaltung der Weihnachtsfeier gesprochen, die am 10.12.2016 stattfinden soll. Es werden mehrere Vorschläge gemacht.

Der Vorschlag den Film Landeier, bei dem die Delver Speeldeel mitgespielt hat, bei der Feier vorzuführen, findet große Zustimmung. Die Kosten hierfür werden ca. 200,- bis 250,- Euro betragen. Die Bürgermeisterin wird sich mit dem Filmteam in Verbindung setzen.

TOP 14. Eingaben und Anfragen

Herr Rohde spricht an, dass er mit großem Geräteaufwand bei dem diesjährigen Umwelttag beteiligt war.

Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass Herrn Rohde hierfür das Tor am alten Denkmal überlassen werden soll und er weiter 150,- € für den Dieselaufwand erhalten soll.

Die Gemeindevertretung bespricht, dass das Gemeindehaus nun regelmäßig in einem Abstand von ca. 2 Monaten gereinigt werden soll.

Bei dem diesjährigen Volkstrauertag soll im Gemeindehaus ein Kaffeetrinken angeboten werden.

Frau Rink gibt bekannt, dass sie zur Kirchengemeinderatswahl aufgestellt wurde.

Ursula Rink
(Vorsitzende)

Ronja Steffen
(Protokollführerin)

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (us)